

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

58. JAHRGANG \* No 101 \* BERLIN, DEN 17. DEZEMBER 1924

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.  
SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

## Wiederaufbauarbeiten im Kreise Lyck, Ostpr.

Von A. O. Pauly, Architekt B. D. A. in Lyck. (Hierzu die Abbildungen S. 672 u. 673).



Der Wiederaufbau der durch den Russeneinfall zerstörten Privatbauten in Ostpreußen ist von den damit betrauten Privatarchitekten im Herbst 1922 im wesentlichen beendet gewesen\*). Nur die öffentlichen Gebäude, die von den staatlichen und kommunalen Bauämtern selbst ausgeführt werden, waren z. T. damals noch im Rückstand, unter diesen besonders die Kirchenbauten.

Der Kreis Lyck dürfte mit zu den am vollständigsten zerstörten Teilen Ostpreußens zu rechnen sein. Über 3000 Gebäude waren durch den Einfall gänzlich zerstört. Durch Zusammenziehung kleinerer Gebäude dürften bis Herbst 1922 etwa 2500 Gebäude wieder aufgebaut sein.

In der größeren Kreisstadt Lyck sind außer einigen größeren Bauten an der Kirche und dieser selbst nur einzelne Bauten durch die Beschießung in

der Schlacht bei Lyck (Winterschlacht in Masuren) zerstört. Der Verfasser gibt in dem von ihm aufgebauten Wohn- und Geschäftshaus Davidsohn (Abb. 1 hierunter, Grundrisse Abb. 2 und 3 a. f. S.) den Typ eines einzelnen zerstörten Hauses, das den stehengebliebenen Nachbarhäusern in seiner Gesamterscheinung nach Möglichkeit angepaßt ist.

Die Zerstörung vollständiger Ortschaften war besonders an der Grenze und an den Hauptabzugsstraßen der Russen erfolgt.

Ganz zerstört war auch der Grenzort und Eisenbahnknotenpunkt Prostken mit etwa 4000 Einwohnern. Für den lebhaften Grenzhandel waren größere Gebäude vorhanden. Nach Entwürfen des Verfassers sind eine Reihe dieser größeren Gebäude wieder aufgebaut. Die Abb. 17, S. 673, und Grundriß 4, S. 670, stellen das Wohn- und Geschäftshaus Krüger-Landeck dar, indem die Apotheke, eine Filiale der Landesbank und noch andere geschäftliche Unternehmungen untergebracht sind. Die weitere Abb. 12, S. 671, Grundriß Abb. 6, S. 670, zeigen das unmittelbar an der Grenzkette stehende Wirtshaus Krüger am Schlagbaum und diesem gegenüber das Einfamilienhaus des Hrn. Krüger. Letzteres ist mit elektr. Licht, Kalt- und

\*) Anmerkung der Schriftleitung: Der vorliegende Aufsatz liegt bereits seit Herbst 1922 bei uns. Er gibt eine interessante Ergänzung zu dem Wiederaufbau eines Dorfes, ebenfalls aus dem Kreise Lyck, den wir in No. 95 veröffentlichten. —



Abb. 1. Geschäfts- und Wohnhaus Geschw. Davidsohn in Lyck in Ostpreußen.  
Grundrisse Abb. 2 und 3, S. 670.



Warmwasserleitung und Zentralheizung ausgestattet. typ. (Abb. 13, S. 671, Grundriß Abb. 7, hierunter.)  
 (Schaub. Abb. 18, S. 673, Grundriß Abb. 5, hierunter.) Da für den Wiederaufbau meistens noch die vor-



Abb. 2 (links oben)  
Grundriß Ober-  
geschoß.

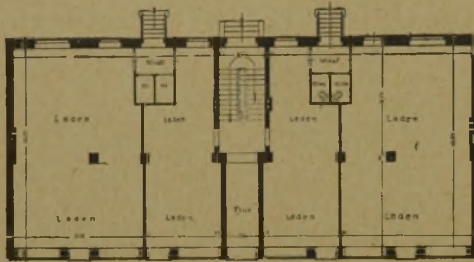


Abb. 3 (links unten).  
Grundriß Erd-  
geschoß. Wohn-  
und Geschäfts-  
haus Geschw.  
Davidsohn in  
Lyck (zu Abb. 1).

Abb. 4-7.  
Gebäude aus  
Prostken  
(Schaubilder  
Abb. 12, 13, 17, 18).

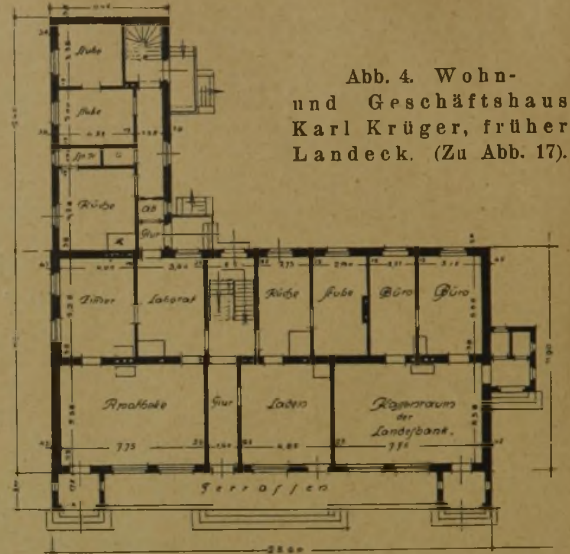


Abb. 4. Wohn-  
und Geschäftshaus  
Karl Krüger, früher  
Landeck. (Zu Abb. 17).

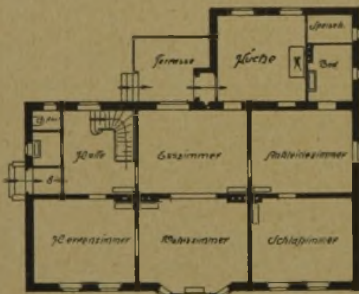


Abb. 5. Wohnhaus Krüger.  
(Zu Abb. 18).

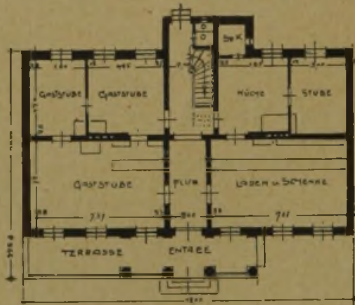


Abb. 6. Gasthaus Karl Krüger  
am Schlagbaum. (Zu Abb. 12).

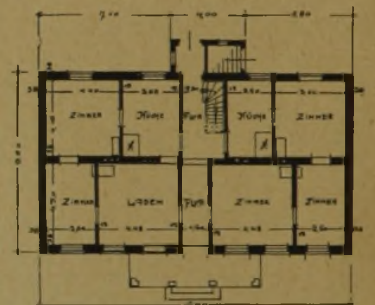


Abb. 7. Schlächterei Lojewski.  
(Zu Abb. 13).

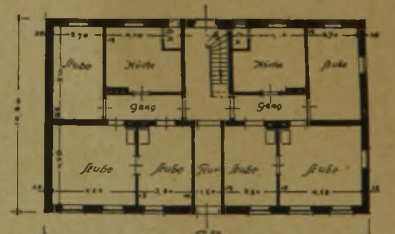
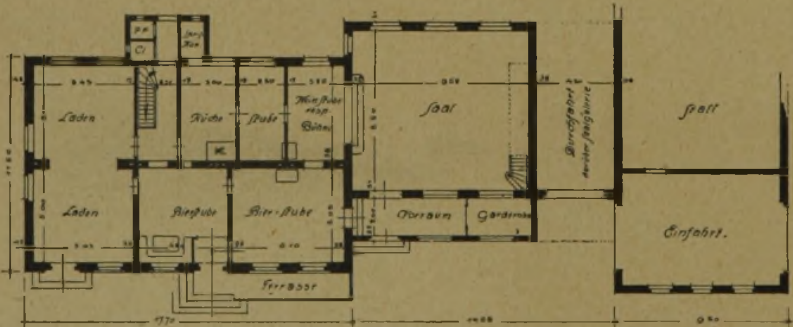


Abb. 9. Grenzaufseherhaus.  
(Zu Abb. 15).

Abb. 8 (links). Wohn- u. Gasthaus  
mit Saal u. Einfahrt. (Zu Abb. 14)

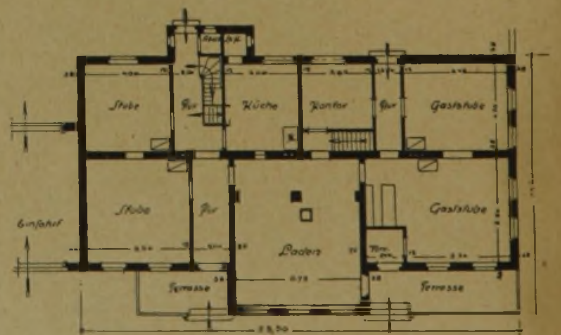
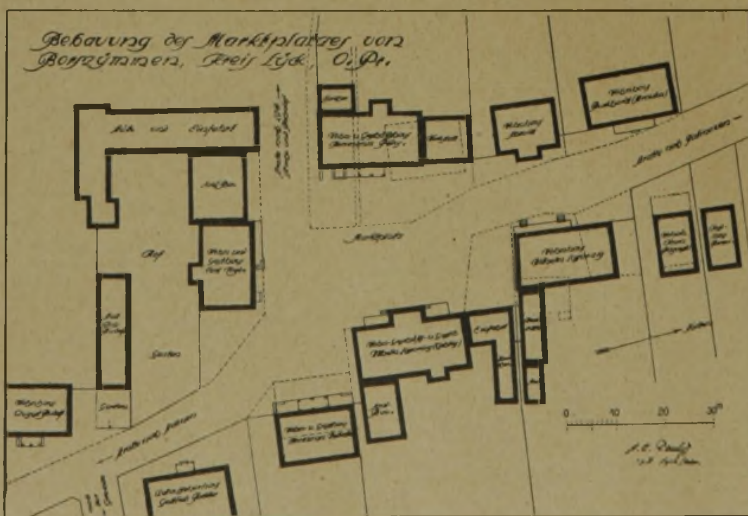


Abb. 11. Gasthaus Lassarig. (Zu Abb. 16).

Abb. 10 (links). Markt-  
platz nach dem  
Wiederaufbau.

Abb. 8-11. Aus dem Kirchdorf Bors-  
zymen, Kreis Lyck.

Das Haus des Fleischermeisters Lojewski zeigt den einfachen ländlichen Mietshaus-

handenen Fundamente benutzt werden konnten und mußten, so sind auch die Grundrisse meist nach den



alten Einteilungen und Abmessungen angeordnet. Im äußeren Aufbau sind dagegen die vom Hauptbauberatungsamt in Königsberg, bzw. vom örtlichen Bauberatungsamt Lyck, aufgegebenen Richtlinien, die eine möglichste Anpassung an den früheren ostpreußischen Baucharakter in der Gestaltung vorschreiben, berücksichtigt.

Fast vollständig zerstört war auch das etwas über 1000 Einwohner zählende Kirchdorf Borszymen, gleichfalls dicht an der Grenze gelegen. Hier waren dem Verfasser etwa zwei Drittel sämtlicher Gebäude zum Wiederaufbau übertragen. Das Dorf liegt zu beiden Seiten eines kleinen Fließchens. Ein kleinerer, etwas höher gelegener Teil umfaßt Kirche, Schulhaus und einige kleinere Gehöfte. Von der Kirche war nur der Turm zerstört. Das Schulhaus und die kleinen Gehöfte wurden auf den alten Fundamenten wieder aufgebaut. Von dem größeren Teil des Dorfes auf der anderen Seite des Flusses war fast nichts stehengeblieben, so daß der Plan auftauchte, eine Verbesserung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Die Wegekreuzung der Kreisstraße war im Dorf ziemlich beengt. An dieser Kreuzung lagen vier größere Geschäfts- und Gasthäuser mit ihren Einfahrten. Durch Zurückrücken der Fluchten sollte an dieser Kreuzung eine Art Marktplatz geschaffen werden. Die von dem Bauberatungsamt angeregte Schaffung eines Platzes von etwa  $80 \times 35$  m Größe konnte aber leider nicht zur Ausführung kommen, da die Kosten für den notwendigen Grunderwerb aus den Mitteln der Ostpreußenhilfe nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der Verfasser regte darauf die Schaffung eines kleineren Platzes von etwa  $52 \times 30$  m Größe an. Das notwendige Gelände wurde z. T. durch Austausch erworben, z. T. trug der Kreis die Kosten für die Verbreiterung der Kreisstraße, z. T. rückten die Besitzer die Gebäude freiwillig zurück. Die Gestaltung dieses Platzes ist aus dem Lageplan Abb. 10, S. 670 ersichtlich.

Von den Gebäuden, die sich nun um den so geschaffenen neuen Marktplatz gruppieren, sind dargestellt: in Abb. 14, hierneben, und Grundriß Abb. 8, S. 670, das Wohn- und Gasthaus Carl Vogée mit Saal und Einfahrt, z. T. auf den alten Fundamenten errichtet, das die ganze Südseite des Platzes abschließt; in Abb. 15, S. 672, Grundriß Abb. 9, S. 670, das Wohnhaus des Zollaufsehers Gottl. Torkler; in Abb. 16, S. 672, Grundriß Abb. 11, S. 670, das Gasthaus Wilh. Lassarig.

Das nicht in Abbildungen dargestellte Wohn- und Gasthaus Hermann Kukielka, sowie das Wohn- und Gasthaus Hermann Pikus sind erheblich zurückgerückt, so daß ein Platz entstanden ist, der einige Bewegungsfreiheit gestattet, zugleich aber doch, trotz der einmündenden Straßen,

einen einigermaßen geschlossenen Eindruck macht. Wenn es auch leider nicht möglich war, die geplanten



Abb. 12. Gasthaus Krüger am Schlagbaum. (Grundriß Abb. 6.)



Abb. 13. Wohnhaus mit Schlächterei Lojewski. (Grundriß Abb. 7.)  
Abb. 12 u. 13. Häuser aus Prostken, Kr. Lyck.



Abb. 14. Gasthaus Vogée mit Saal und Unterfahrt  
in Borszymen, Kr. Lyck. (Grundriß Abb. 8.)

Verbesserungen in vollem Umfange durchzuführen, so hat durch diese Platzanlage doch nicht nur der Verkehr sondern auch das Ortsbild gewonnen. —



## Der Architekt als Künstler.

Von Baurat Prof. A. Neumeister-Karlsruhe.

**D**er Architekt ist ein Künstler. Das ist ein Dogma. An ihm rütteln heißt eine empfindliche Stelle des Architekten berühren, seinen Künstlerstolz. Ist der Architekt ein Künstler? Daß diese Frage überhaupt aufgeworfen werden kann, ist nur dadurch erklärlich, daß nicht nur im Publikum, sondern sogar in der Architektenschaft über die Art des Künstlertums des Architekten vielfach einander widersprechende, unrichtige, irreführende Meinungen herrschen.

Nach der ziemlich allgemein bestehenden Anschauung hat das Künstlertum des Architekten seine Grundlage in der Kenntnis und Beherrschung der Kunstformen der Bauwerke, wie sie sich im Laufe der Zeiten wechselnd

schon vorher, daß man aus Mauern und Decken Räume bildet und aus der Anfügung derselben zueinander Bauwerke. Das was ihm auffällig ist, ihm auch zunächst schwer erfassbar und verständlich ist, das sind die Kunstformen, die die Bauwerke zeigen. Diese Kunstformen scheinen ihm deshalb das Wichtigste in der Erlernung und Ausübung seines gewählten Faches zu sein. Die Fachschule bestärkt ihn in dieser Anschauung. Sie folgt hierbei unbewußt einem Charakterzug, der leider bei den Deutschen besonders stark ausgeprägt ist, der Überschätzung des gelehrten Wissens. Die Kunstformen der Bauwerke sind losgelöst worden von der Konstruktion, aus der sie entstanden und deren Folge sie sind, und sind für sich allein Gegenstand gelehrten Wissens geworden, das als solches breitesten Raum in der Facherziehung des Architekten einnimmt. Wenn auch einzelne Führer bei dieser Erziehung wie z. B. bei Entwürfen, und einzelne Lehrer vorwiegend das wirklich Wichtige als Hauptsache behandeln und betonen, so sind sie eben doch nur Ausnahmen, die die Regel bestätigen, daß in der Facherziehung des Architekten der Unterricht in der Hauptsache auf das Formale der Bauwerke zugeschnitten ist. Die Folgen zeigen sich an den ausübenden Architekten. —

Begleiten wir eine Schar fertiger Architekten in eine Ausstellung von Bauentwürfen, etwa eine Ausstellung von Wettbewerbsentwürfen. Was wird da in erster Linie betrachtet, geprüft, beurteilt? — Die Fassaden! — Wie wenige finden den Weg von einem zweckentsprechenden Grundriß über den folgerichtigen Aufbau zur Beurteilung des wirklichen Wertes, einschließlich des künstlerischen Wertes eines Entwurfes. —

Die schöpferische Tätigkeit des Architekten beginnt mit der Ergrübelung eines Grundrisses, der alle Anforderungen an Zahl, Größe und Lage der Räume für die spätere Benutzung erfüllen soll. Auf dem Grundriß erhebt sich, zunächst in dem der Wirklichkeit vorausschauenden Geist des Architekten, der Aufbau. Der Aufbau gibt die Massen, Massen von Raum und Massen von Bau, denen der Architekt künstlerisch schöne Formen geben soll. Jeder Bau ist schön, wenn die Gesamtform diejenige Gestalt hat, die für die beabsichtigte Wirkung die geeignetste ist, und wenn die einzelnen Bauglieder, die Bauteile in sich gut abgewogene harmonische Verhältnisse besitzen und in ebensolchen Verhältnissen zu ihrgleichen und der gesamten Baumasse stehen, mag diese Baumasse Masse und Stoff oder Raum sein. Die künstlerische Fähigkeit des Architekten besteht darin, das richtige Verhältnis der Einzel- und Gesamtmassen instinktiv zu fühlen und zu erfassen, und seine künstlerische Tätigkeit besteht darin, das in der Phantasie richtig und bereits körperhaft Geschaute durch seinen Ent-

wurf in die Wirklichkeit überzuführen. Der Architekt muß Maßstab haben! — Wenn ein Architekt das instinktive Gefühl für harmonische Abmessungen hat, dann wird er, aber auch nur dann, seine Bauten künstlerisch schön gestalten, mit oder ohne hergebrachte Kunstformen, und er wird sich durch alle seine Werke, mögen sie räumlich klein oder groß sein, als wirklicher, echter Künstler erweisen, mag er sich sonst Baumeister oder Unternehmer nennen, oder Architekt mit oder ohne geheimnisvollen Buchstaben hinter seinem Namen. —

Nachschrift der Schriftleitung. Wir sind sicher, daß diese Ausführungen, die das Wesen des schaffenden Architekten mit Klarheit und Schärfe herausstellen, ungeteilte Zustimmung finden werden, um so mehr, als sie deutlich erkennen lassen, daß das Eingeschorensein auf bestimmte Richtungen belanglos ist gegenüber dem Wesentlichen, der Gestaltung der Baudee. —



Abb. 15. Wohnhaus des Zollaufsehers. (Grundriß Abb. 9.)



Abb. 16. Wohn- und Gasthaus Lassarig. (Grundriß Abb. 11.)  
Häuser aus Borszymmen, Kr. Lyck.  
Wiederaufbau-Arbeiten im Kreise Lyck, Ostpr.

entwickelt haben, der Stilformen. Der Architekt zeigt sich als Künstler, indem er diese Kunstformen mehr oder weniger geschickt oder ausgeprägt an seinen Bauwerken verwendet. Diese Anschauung ist falsch. Sie würde schon längst durch die fortdauernd neu entstehenden Bauwerke selbst widerlegt oder wenigstens zum Teil richtiggestellt worden sein, wenn nicht gerade Architekten selbst, die in ihr befangen waren, durch ihre Bauten sie gekräftigt hätten und wenn nicht die Fachschulen der Architekten den werdenden Baukünstler unbewußt vielfach in diese falsche Anschauung hineinführten. —

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er das Selbstverständliche, das leicht Erfassbare gering achtet, es als Nebensache betrachtet, während er dem Auffälligen, dem schwer Verstehbaren großen Wert beimißt, es für die Hauptsache hält. — Dem werdenden Architekten ist es eine Selbstverständlichkeit, war es wahrscheinlich



### Literatur.

**Die Unfallverhütung im Bilde.** 50 Tafeln zur Verhütung von Unfällen. Bearbeitet von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin 1924. Verlag Reimar Hobbing. Preis 12 M. —

Die wirtschaftliche Bedeutung der Unfallverhütung ist in weitesten Kreisen noch immer viel zu wenig erkannt. Ganz abgesehen von der Schädigung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Betriebsmitglieder, also von der

vorgelassenen, und was bedeutet das für die deutsche Wirtschaft, wenn man berücksichtigt, daß in Deutschland mehr als 500 000 Betriebsunfälle im Jahre vorkommen!

Wer das einmal berechnet, wird ganz abgesehen von den unmittelbaren Kosten und der Rentenlast, die der Unfall an und für sich verursacht — Free hat berechnet, daß die kapitalisierte Unfall-Rentenlast für Deutschland für das Jahr 1919 allein einen Wert von 2,8 Millionen G.-M. ausmacht — von den Resultaten überrascht sein



Abb. 17. Haus Krüger-Landeck. Wohnhaus, Apotheke und Vereinsbank in Prostken. (Grundriß Abb. 4, S. 670).



Abb. 18. Wohnhaus Karl Krüger in Prostken, Kreis Lyck. (Grundriß Abb. 5). Wiederaufbau-Arbeiten im Kreise Lyck, Ostrp.

sozialen Bedeutung der Unfallverhütung, bringt jeder einzelne Unfall in wirtschaftlicher Hinsicht einen Verlust, dessen Höhe sich die Unternehmer und die Betriebsleiter wohl selten recht klar machen. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Stockung, die in einem Betriebe durch einen Unfall, durch die Hilfeleistung usw. hervorgerufen wird, man denke an die Aufregung der Arbeitsgenossen, die noch stundenlang nachwirkt und die Fortsetzung der Arbeit verzögert und verlangsamt, und an ähnliche Folgen mehr. Welcher Ausfall an Arbeits- und Produktionserfolg wird dadurch allein im einzelnen Betrieb her-

und wird sich wundern, daß bisher für die Unfallverhütung nicht mehr getan worden ist.

Maßgebend sind in Deutschland die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften. Diese Vorschriften, die in Form von Plakaten in den einzelnen Betrieben aushängen und als Hefte ausliegen, kann man inhaltlich wohl als mustergültig bezeichnen, aber sie werden bei weitem nicht genügend beachtet; die in Paragraphen eingezwängten Sätze werden nicht gern gelesen, oft auch nicht verstanden. Viel eindringlicher für derartige Vorschriften wirken Bilder, die im Ausland, besonders in



Amerika mit großem praktischen Erfolg Verwendung gefunden haben. Diesen Gedanken aufgegriffen und in die Tat umgesetzt zu haben, ist das Verdienst der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, die vor wenigen Jahren eine Sammlung von Unfallverhütungsbildern herausgebracht hat. Leider wurde diese Sammlung der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich gemacht und nur an bestimmte Kreise abgegeben. Immerhin war der Erfolg ein ungeahnter, überall und auf den verschiedensten Gebieten tauchen jetzt Unfallverhütungsbilder auf.

Es ist unter diesen Umständen auf das lebhafteste zu begrüßen, daß die Tiefbau-Berufsgenossenschaft sich entschlossen hat, ihre Arbeit der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Sie erscheint soeben in 2. Auflage im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, unter dem Titel „Die Unfallverhütung im Bilde. 50 Tafeln zur Verhütung von Unfällen. Bearbeitet von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.“

Die Bilder behandeln nicht nur Unfälle, die im Tiefbau unmittelbar vorkommen, sondern berücksichtigen auch die verwandten Gewerbe, wie z. B. Verkehr, Steinbruch, Industrie Bergbau, Elektrizität usw. Unter Fortlassung alles Überflüssigen geben sie das Wesentliche in technisch richtiger, dabei aber packender, in die Augen fallender und auf den Arbeiter wirkender, leicht faßlicher Form. Sie zeigen im allgemeinen in zwei Bildern einmal das falsche Verhalten des Arbeiters, den Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften sowie dessen Folgen, den Unfall, und im Gegenbild das richtige Verhalten, das den Unfall vermieden hätte, die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Sie sind also gewissermaßen drastische Illustrationen der paragrafierten Unfallverhütungsvorschriften. Ihre Bedeutung wird dem Beschauer ohne weiteres sofort klar.

Unseres Erachtens ist dem Werke, für das man der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nicht dankbar genug sein kann, die weiteste Verbreitung zu wünschen. Die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft unserer Arbeiter und die Förderung unserer Produktion ist für das heutige verarmte Deutschland eine der dringlichsten Aufgaben, die die Gegenwart bietet. — Dr. S.—

**Großstadt-Garagen.** Von Reg.-Baumeister Dr.-Ing. Georg Müller, Berlin-Lankwitz, 4<sup>o</sup>, etwa 4 bis 5 Bogen Text zu 16 S. mit 80 Abb. Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin. Preis etwa 8 G.-M. —

Die zunehmende Verwendung des Automobils zum Transport von Personen und Gütern in den Großstädten, bezüglich dessen wir in Deutschland noch weit hinter anderen Ländern — namentlich Amerika und England — infolge des Weltkrieges zurück sind, hinsichtlich dessen wir aber jedenfalls noch einer ungeahnten Entwicklung entgegengehen, macht die Frage der Unterbringung großer Massen von Automobilen an besonders wichtigen und günstig gelegenen Verkehrspunkten in den Großstädten notwendig. Die Frage der Anlage von Großstadt-Garagen wird daher auch für uns zu einer besonders vordringlichen, die dem Architekten in Gemeinschaft mit dem Ingenieur ein Feld lohnender und interessanter Tätigkeit in allernächster Zeit bringen wird. Es handelt sich dabei um einen ziemlich umfangreichen und verwickelten Fragenkomplex, da hier Fragen des Verkehrs, der öffentlichen und der Betriebssicherheit, des Schutzes gegen Geräusch und Gerüche usw. mitspielen, an deren Lösung mangels ausreichender Erfahrungen auch die Baupolizei mit ihren Bestimmungen bisher nur mit großer Vorsicht herangegangen ist, während sie den Bau von Einzelgaragen schon seit längerem in eingehender Weise durch bestimmte Vorschriften geregelt hat.

Die Unterbringung großer Massen von Automobilen ist im Flachbau im Inneren der Großstadt jedenfalls nicht oder nur ausnahmsweise, oder vorübergehend möglich, sie muß i. allg. vielmehr in mehrstöckigen Bauten erfolgen, die einen mehr oder weniger komplizierten Organismus darstellen, der technisch in jeder Beziehung zweckmäßig durchgebildet werden muß, andererseits aber auch in das Stadtbild in befriedigender Weise einzufügen ist. Bisher gibt es in Deutschland nur vereinzelte, diese Aufgabe in guter Weise lösende Anlagen, während das Ausland, namentlich Amerika, solche schon in größerer Zahl besitzt. Vor allem aber fehlt es noch an einem sicheren Anhalt für den Architekten über die Grundlagen und Gesichtspunkte, auf und nach denen derartige Anlagen aufgebaut sein müssen, um den an sie zu stellenden verschiedenartigen Anforderungen in vollem Maße gerecht zu werden.

Ein Werk über „Großstadt-Garagen“, wie es demnächst im Verlag der „Deutschen Bauzeitung“ aus der Feder eines auf diesem Gebiete erfahrenen Ingenieurs erscheint, wird daher in der heutigen Zeit von ganz beson-

derem Wert sein, da es nicht nur die notwendigen Grundlagen gibt, die bisherigen Ausführungen des Aus- und Inlandes kritisch würdigt, sondern auch technisch reife Vorschläge für die weitere Entwicklung solcher Anlagen macht.

Erläutert wird in dem Werke die Garage im Stadtbild; es wird ferner eine scharf umrissene Begriffsbestimmung der Großstadt-Garage gegeben und die Bedürfnisfrage erörtert. Selbstverständlich werden die bau- und ingenieurtechnischen Vorfragen eingehend gewürdigt. Dann werden die verschiedenen Systeme der Aufstellung der Automobile in den Garagen untersucht und der Verfasser leitet daraus die Überlegenheit der vielgeschossigen Garage ab. Auch die Frage der Dach- und Untergrundgaragen, die für bestimmte Zwecke und bei geeigneten örtlichen Verhältnissen in Frage kommt, wird eingehend behandelt.

Ein besonderer Abschnitt ist den Betriebsfragen gewidmet, da aus ihren Bedingungen heraus die Anlage in erster Linie mit entwickelt werden muß, ferner die wichtige Frage der Wirtschaftlichkeit, die neben der technisch richtigen Ausführung das Endziel aller Leistungen sein muß. Daran schließen sich Betrachtungen über bestehende Baupolizeiliche Vorschriften oder besser Richtlinien, da sich die Erfahrungen noch nicht zu festen Vorschriften verdichten konnten.

Durch ein reiches Abbildungsmaterial werden die klar und überzeugend vorgetragenen Ausführungen in vortrefflicher Weise erläutert.

Das Buch dürfte für jeden Architekt und Ingenieur, an den die Aufgabe des Baues von Großstadt-Garagen herantritt, unentbehrlich sein, wenn es sich auch zunächst um einen ersten Versuch handelt, dem wichtigen Problem eine feste Grundlage zu geben. — Fr. E.

### Wettbewerbe.

**Ein öffentlicher Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für das Tannenberg-National-Denkmal bei Hohentwien in Ostpr.,** dessen Baukosten sich auf 250 000 R.-M. belaufen sollen, wird mit Frist zum 1. April 1925 unter deutschen und deutschstämmigen Künstlern ausgeschrieben. Preise in Höhe von 6000, 4000 und 2000 R.-M., daneben Ankäufe für je 500 R.-M. Im Preisgericht Bildh. Prof. Cauers, Arch. Prof. Dr. Dethlefsen, beide in Königsberg/Pr., ferner die Architekten Prof. Kloepffel, Danzig, Prof. Lahrs, Prof. May, Reg.- u. Brt. Dr.-Ing. Meyer, sämtlich in Königsberg/Pr., und Ob.-Brt. Dr. Schmid, Marienburg. Unterlagen gegen 10 R.-M., die den Einsendern von Entwürfen zurückerstattet werden, von der Geschäftsstelle, Generalmajor a. D. Kahns, Königsberg/Pr., Jakobstr. 8. —

**Ein Wettbewerb zur Erlangung eines Plakates für die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln 1925** (vgl. Nr. 96, S. 638) wird vom Oberbürgermeister der Stadt Köln mit Frist zum 2. Januar 1925 unter den deutschen Künstlern ausgeschrieben. Drei Preise zu je 1500, 1000 und 500 G.-M. sind ausgesetzt, 1000 G.-M. für Ankäufe vorgesehen. Dem Preisgericht gehören an Stadtbaurat Bolte, Direktor der Kunstgew.-Schule Prof. Elsässer und Ob.-Baurat Verbeck, sämtlich in Köln, ferner Reichskunstwart Dr. Redslob-Berlin. —

**Ein Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für die Bebauung des städtischen Geländes am Bahnhofplatz und den angrenzenden Straßen in Frankfurt a. O.** schreibt die dortige Stadtverwaltung mit Frist zum 20. Februar 1925 unter in Deutschland ansässigen Architekten aus. Vorgesehen sind drei Preise von je 5000, 3500 und 2000 G.-M. sowie 2500 G.-M. für Ankäufe. Dem Preisgericht gehören an Prof. Kreis-Düsseldorf, Reg.-Bmstr. a. D. Dr.-Ing. Jobst Siedler-Berlin, Reg.- und Brt. Kießling-Köln und Stadtbrt. Dr.-Ing. Althoff-Frankfurt a. O. —

**Ein Wettbewerb zur Erlangung von Ideenskizzen für ein Ehrenmal der gefallenen Mitglieder von Landsmannschaften an deutschen Hochschulen** schreibt die „Deutsche Landsmannschaft (Coburger L. C.)“ unter den Architekten und Bildhauern deutscher und deutsch-österreich. Staatsangehörigkeit mit Frist zum 1. Februar 1925 aus. Zur Verteilung gelangen drei Preise von je 1200, 800 und 500 G.-M., ferner zwei Ankäufe in Höhe von je 250 G.-M. Im Preisgericht befinden sich Ob.-Baudir. Prof. Dr.-Ing. e. h. Fritz Schumacher, Hamburg, Arch. B. D. A. Prof. Wilh. Kreis, Düsseldorf, Arch. B. D. A. P. G. Saxen, Hamburg, Bildh. Prof. Hugo Lederer, Berlin, Bildh. Prof. Fritz Behn, München, Prof. Dr. Pauli, Direktor der Kunstschule Hamburg. Unterlagen sind gegen bestellgeldfreie Einsendung von 2 G.-M. vom Vors. des Bauausschusses Arch. B. D. A. Saxen, Hamburg 26, Wolfshagen 11, zu beziehen. —



# BAUWIRTSCHAFTS- UND BAURECHTSFRAGEN

## Die Mängelrüge, ihre Bedeutung und Wirkung.

Von Handelsanwalt Wenzel, Berlin.



u den täglichen Erscheinungen im Geschäftsleben gehören jetzt wieder Beanstandungen. Teils sind diese begründet und berechtigt, teils werden solche Ausstellungen willkürlich konstruiert, wie es andererseits auch Firmen gibt, die von Hause aus zu Ausstellungen neigen. Nicht wegzuleugnen ist, daß die geschäftliche Moral durch den Weltkrieg und seine Folgen, ebenso wie die auf anderen Gebieten, stark gelitten hat.

Soweit die Reklamation berechtigt ist, hat der Rügende zweifellos ein Recht zu erfahren, welche Rechte ihm zustehen, damit er nicht Schaden an seinem Vermögen erleidet. Soweit es sich jedoch um eine Schikane handelt, muß aber auch der hiervon Betroffene mit Abwehrmitteln ausgestattet sein.

In den geltenden Gesetzen sind diese Wege und Handhaben vorgezeichnet.

Vorweg sei genommen, daß Reklamationen, — d. s. Beanstandungen, Ausstellungen, Rügen usw. — gemäß § 377 B. G. B. im Prinzip unverzüglich nach Empfang der Ware erfolgen müssen. Unter „unverzüglich nach Empfang“ ist nun nicht zu verstehen, daß der Empfänger einer Ware nun umgehend nach deren Eingang rügen muß, sondern es sind für die einzelnen Branchen und Handelskammerbezirke bestimmte Fristen in Ursachen festgelegt. Diese Fristen gelten selbstredend nur dann, wenn in den Vertragsbestimmungen über die Reklamationsfrist nichts gesagt war. In solchen Fällen muß nach Empfang der Ware der Empfänger diese ohne schuldhaften Verzug prüfen und wenn sich Mängel oder Fehler vorfinden, diese sofort dem Lieferanten anzeigen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die Fehler oder Mängel, die gerügt werden sollen, müssen genau bezeichnet werden. Die Reklamation ist also frist- und formgerecht anzubringen und muß dem Lieferanten zugegangen sein. Ist die Beanstandung tatsächlich berechtigt, so stehen dem Rügenden folgende Rechte zu, von denen er aber nicht zugleich bei der Anbringung der Reklamation Gebrauch machen muß:

Er kann entweder Wandlung, d. h. Rückgängigmachung des Kaufes oder Minderung, d. h. Herabsetzung des Kaufpreises fordern und zwar dann, wenn die Ware zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf ihn überging, mit Fehlern behaftet war, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gefahr für einen Gegenstand geht mit dem Augenblick auf den Käufer über, in dem der Verkäufer diesen dem Käufer übergibt bzw. bei Versandgeschäften der Beförderungsanstalt (Post, Bahn) bzw. dem vom Käufer namhaft gemachten Spediteur. Die Versendung muß aber auf Verlangen des Käufers erfolgen.

Hat jedoch der Verkäufer bestimmte Eigenschaften des Gegenstandes zugesichert, so müssen auch diese zur Zeit des Gefahrüberganges vorhanden sein.

Fehlten solche zugesicherten Eigenschaften jedoch schon zur Zeit des Kaufabschlusses dem Gegenstande, oder hat der Verkäufer dies arglistig verschwiegen, so kann statt Wandlung der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden. Immer kann jedoch der Käufer nur von einem Rechte Gebrauch machen. Voraussetzung ist weiter, daß der Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften nicht gewußt hatte, andernfalls würden ihm die erwähnten Rechte nur dann zustehen, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels ausdrücklich bei der Annahme vorbehalten hatte.

War jedoch der Kaufgegenstand nur der Gattung nach bestimmt, handelte es sich also nicht um einen Speziaukauf, so steht dem Käufer statt der erwähnten Rechte noch ein anderes Recht zu, nämlich die Lieferung einer mangelfreien Ware, d. h. Ersatzlieferung zu begehren.

Da die Wandlung oder die Minderung als vollzogen zu betrachten ist, wenn sich der Lieferant mit ihr einverstanden erklärt, andererseits aber der Käufer an das einmal erwählte Recht gebunden ist, empfiehlt es sich, nicht gleich im Reklamationschreiben zu sagen, von

welchem Rechte man Gebrauch mache, da doch vielfach die Ware gleich in dritte Hand übergeht und der ursprüngliche Käufer doch von seinem Wiederabkäufer gewissermaßen abhängig ist. Es kann der Fall eintreten, daß dieser Minderung begehrt, während der ursprüngliche Käufer die Wandlung ausgesprochen und der Lieferant diese angenommen hatte. Ebenso hüte man sich, wie dieses sehr oft geschieht, eine Ware zur Verfügung zu stellen ohne weiteren Zusatz, daß man kaufgerechte Ware fordere usw., weil in dieser Fassung leicht eine Wandlung erblickt werden kann, die ungeahnte Folgen haben kann. Ein Beispiel möge eine solche Möglichkeit erläutern.

B. hat von A. einen Posten Ware gekauft und an C. in X. weiterverkauft. Auf B.'s Verlangen sendet A. diesen Warenposten unmittelbar an C. bzw. an die Adresse des B. nach dem Wohnorte des C. in X. Dieser telefoniert nach Empfang dem B., daß die Ware Mängel aufweise und er sie als Erfüllung nicht annehme. B. läßt nun an A. folgendes Telegramm ab: „Stelle nach X. gesandte Ware zur Verfügung.“ Nimmt nun A. diese Zurverfügungstellung an, muß B. dem A. die Ware zurückgeben, wohingegen dieser dem B. u. a. dafür erhaltene Zahlungen ebenfalls wiedererstaten muß. Jetzt verlangt aber C. entweder Minderung oder Ersatzlieferung, gibt also die Ware nicht heraus, so muß B. an A. nicht nur die Ware voll bezahlen, sondern ist ihm auch u. Umst. noch schadenersatzpflichtig, während er es sich gefallen muß, daß C. ihm Abzüge wegen der Mängel macht. Es genügt vollständig im Rügeschreiben zu sagen: „Die Ware ist mit den und den Fehlern behaftet, und ich erhebe deshalb die Mängelrüge.“

Während, wie oben bereits ausgeführt, die Wandlung dadurch vollzogen wird, daß die Parteien sich gegenseitig die empfangenen Leistungen zurückgeben und das Kaufgeschäft als erloschen zu betrachten ist, ist bei der Minderung der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert des Gegenstandes in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde. Der Käufer kann also den Verkaufspreis um den Betrag mindern, um den er am Tage des Kaufabschlusses den mangelhaften Gegenstand billiger denn fehlerfreie Ware einkaufen konnte. Hierbei ist zu bemerken, daß der Anspruch auf Preisminderung ein selbständiger ist und nicht deshalb verloren geht, wenn der Käufer den fehlerhaften Gegenstand zu einem höheren als dem Einkaufspreis weiterverkauft.

Bei Ersatzlieferung muß der Käufer Zug um Zug die mangelhafte Ware gegen Erstattung der gehaltenen Aufwendungen herausgeben. Zur Ersatzlieferung kann der Käufer dem Lieferanten eine Nachfrist aus § 326 B. G. B. bestimmen.

Andererseits kann aber der Verkäufer dem reklamierenden Käufer unter dem Erbieten der Wandlung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandlung verlange. In diesem Falle kann nur bis zum Ablauf der Frist Wandlung begehrt werden. Nach Ablauf der Frist kann der Käufer nur noch Minderung bzw. bei Gattungskäufen Ersatzlieferung fordern.

Der Anspruch auf Wandlung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht dem Verkäufer arglistiges Verschweigen zur Last fällt, bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahr von der Übergabe an.

Ablieferung und Übergabe ist nicht dasselbe, obgleich sie zumeist zeitlich zusammenfallen können. Ablieferung liegt erst vor, wenn der Käufer in der Lage ist, den Gegenstand zu untersuchen und etwaige Mängel zu entdecken, während die Übergabe vor der Ablieferung gemäß § 930 B. G. B. durch bloße Vereinbarung oder Übersendung von Lagerschein oder Konnossement erfolgen kann.

Bemerkt mag hier werden, daß baupolizeiliche Mängel zu den physischen Fehlern und die bestimmte Größe eines Grundstücks zu den zugesicherten Eigenschaften gehören.



Glaubt jedoch der Lieferant annehmen zu müssen, daß die Beanstandung ungerechtfertigt ist, so kann er das Beweissicherungsverfahren gemäß § 488 Z. P. O. einleiten.

In den Fällen, in denen die Klage bereits erhoben ist, ist der Antrag zur Anordnung der Beweissicherung bei dem Gericht zu stellen, vor dem der Rechtsstreit schwebt. Ist Klage noch nicht erhoben, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die bemängelte und in Augenschein zu nehmende Ware befindet bzw. die zu vernehmenden Zeugen sich aufhalten.

Im Antrag sind anzugeben: 1. die Gegenpartei und deren Adresse, 2. die Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll, 3. der oder die Sachverständigen bzw. Zeugen, die gehört werden sollen bzw. denen die Besichtigung der Ware aufgegeben werden soll, 4. die Gründe, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Beweismittel verloren oder die Benutzung derselben erschwert werden.

Der Sachverständige, die die bemängelte Ware in Augenschein nehmen und begutachten soll, muß von der antragstellenden Partei genannt werden. Das Gericht trifft diese Wahl nicht.

### Arbeiter- und Lohnfragen.

**Fristlose Entlassung bei Verweigerung von Streikarbeiten.** Über die Frage, ob die Verweigerung von Streikarbeiten den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt, wird noch immer von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. In letzter Zeit aber hat sich die Stellung der Gerichte mehr und mehr im Sinne der Bejahung des Entlassungsrechtes geklärt. Das Gewerbegericht in Berlin hat sich erst kürzlich wieder auf den Standpunkt gestellt, daß vor allem in den Fällen, wo es sich um Arbeiten handelt, die aus bestreikten Betrieben übernommen worden sind, die Verweigerung solcher Arbeiten unbedingt das Recht zur fristlosen Entlassung gibt. Das Urteil ist mit kommentierenden Ausführungen in der Nr. 76 der „Mitteilungen des Deutsch. Industrieschutzverbandes“ abgedruckt. —

### Bauwirtschaftliche und andere Verbände.

**Eine außerordentliche Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin,** wurde am 22. November in Berlin abgehalten. Aus der Tagesordnung ist der Vortrag des Vorstandsvorsitzenden, Kommerz.-Rat Dr. Malchow, über „die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Dachpappenindustrie im Jahre 1924“ hervorzuheben. Der Berichterstatter bezeichnete den Geschäftsgang i. J. 1924 im allgemeinen als befriedigend. Die in letzter Zeit einsetzende Teuerung der Lumpen gebe jedoch zu schwersten Befürchtungen Anlaß. Dr. Koetz legte die durch die hohen Auslandszölle bedingten großen Ausfuhrschwierigkeiten der Dachpappenindustrie dar. Hervorzuheben sind ferner die Vorträge von Geh.-Rat Dr. Julius Wolf, Berlin, über „die industrielle Konkurrenzfähigkeit Deutschlands“ und von Dr. Mallison über „Teerfreie Dachpappen und ihre Analyse“ sowie die Bemerkungen des Gen.-Dir. Dr. Weber, Leipzig, über die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung in der Kennzeichnung der Dachpappen und von Dr. Braun, Stuttgart, über neue Verwendungszwecke von Dachpappen in der Landwirtschaft. —

### Ausstellungen und Messen.

**Baubedarf auf der Danziger Internationalen Messe.** Die Freie Stadt Danzig ist bekanntlich ebenfalls in die Reihe der Messestädte eingetreten. Die „II. Danziger Internationale Messe“ hat vom 2.—5. Oktober d. J. stattgefunden, und die kommende Frühjahrsmesse wird vom 5.—8. Februar 1925 abgehalten. Das Messegelände liegt inmitten der Stadt, unmittelbar am Hafen und ist mit Gleisanschluß versehen. Im Rahmen der Danziger Messe findet die Baumesse besondere Berücksichtigung, der geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Der noch keineswegs vollendete Wiederaufbau Osteuropas hat zur Folge, daß dem Bauwesen erhöhte Bedeutung zukommt und daher die Aufmerksamkeit stärker beansprucht. Im Gebiete der Freien Stadt Danzig und in Polen haben die letzten Jahre eine starke industrielle Entwicklung mit sich gebracht, die eine rege Tätigkeit auf dem Baumarkt erzeugt hat. Der lange Streik der Danziger Bauarbeiter im letzten Sommer hat zwar den Wohnungsbau außerordentlich behindert; aber es ist doch eine erhebliche Anzahl Industriebauten in Danzig ausgeführt worden, und die Aussichten auf dem Baumarkt für das Frühjahr 1925 sind nicht von der Hand zu weisen. Z. Zt. gibt es in Danzig rd. 8000 wohnungsuchende Familien. Der Verlauf der letzten Danziger Messe hat außerdem gezeigt, daß die am industriellen Aufbau in Polen beteiligten polnischen Firmen ein starkes Interesse für die guten deutschen Er-

zeugnisse zeigten. Auf der Danziger Messe versammeln sich im übrigen neben einheimischen und polnischen Einkäufern auch Interessenten aus den baltischen und nordischen Staaten. —

### Vermischtes.

**Volkswirte in gewerblichen Betrieben.** Die gewerblichen Unternehmungen gehen, nach dem Vorbilde der Fachverbände, Kartelle, Handelskammern usw., in wachsendem Maße dazu über, neben technischen und kaufmännischen Kräften auch den praktischen Volkswirt als ständigen Mitarbeiter, Syndikus, oder von Fall zu Fall als Beratenden Volkswirt heranzuziehen. Zu den Gebieten, die die Mitarbeit des nationalökonomisch und juristisch geschulten und mit praktischer Kenntnis des Wirtschaftslebens ausgestatteten Volkswirtes heute vielfach sehr ratsam erscheinen lassen, gehören vor allem die Verarbeitung der zahlreichen Verordnungen, die heute von den Behörden erlassen werden, die Mitwirkung bei den vielfachen Verhandlungen zwischen Firmen und Behörden, das Steuerwesen, die mit dem Konventions- und Syndikatswesen zusammenhängenden Fragen und Verhandlungen, der umfangreiche Aufgabenkreis der Sozialpolitik (Betriebsräte, Sozialversicherung u. dgl.), sowie schließlich die Betriebsstatistik, soweit ihre Durchführung auf handelswissenschaftlicher Grundlage beabsichtigt ist.

Zur Lösung solcher Aufgaben gehören voll ausgebildete Volkswirte mit entsprechender Praxis. Zu ihrer äußeren Kennzeichnung hat der „Reichsverband der Deutschen Volkswirte“ die einheitliche Berufsbezeichnung „Volkswirt R. D. V.“ geschaffen und seine Mitglieder gegen unberechtigte Führung oder Nachahmung dieser Bezeichnung geschützt. —

**Heizberatung in Berlin.** Um der Vergeudung von Brennstoffen zu steuern, die insofern ein Angriff auf unser Nationalvermögen bedeutet, als wir gezwungen sind, erhebliche Mengen der für unsere Volkswirtschaft lebenswichtigen Kohle aus dem Ausland zu beziehen, hat der Oberbürgermeister von Berlin in allen Stadtbezirken Heizberatungsstellen eingerichtet, die ihren Sitz bei den einzelnen Bezirksämtern haben und der Bevölkerung unentgeltlich Rat und Auskunft in allen heiztechnischen Fragen erteilen, insbesondere auch allen denen, die sich von Berufs wegen damit zu befassen haben, wie Architekten, Baugesellschaften, Gewerbetreibende, ferner den Hausbesitzern, Mietern usw. In allgemeinen Fragen ist die Zentrale der Baupolizei im Berliner Stadthaus zuständig.

Durch den städtischen Nachrichtendienst wird für die 22 Stadtbezirke eine Liste der Auskunftsstellen verbreitet, mit Angabe der Namen der mit der Auskunftserteilung betrauten Baubeamten und ihrer Sprechstunden. Die Auskunft soll sich nicht nur auf zweckmäßigen Betrieb, sondern auch auf von vornherein sachgemäße Anlage von Heizeinrichtungen usw. erstrecken. —

Inhalt: Wiederaufbauarbeiten im Kreise Lyck, Ostpr. — Der Architekt als Künstler. — Literatur. — Wettbewerbe. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Die Mängelrüge, ihre Bedeutung und Wirkung — Arbeiter- und Lohnfragen. — Bauwirtschaftliche und andere Verbände. — Ausstellungen und Messen. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.  
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.





NEUERE VILLENBAUTEN IN GROSS-BERLIN / HAUS KAMPFFMEYER IN POTSDAM  
BLICK IN DIE DIELE GEGEN DEN KAMIN  
ARCHITEKTEN: MOHR UND WEIDNER, ARCH. B. D. A., BERLIN-CHARLOTTENBURG  
DEUTSCHE BAUZEITUNG. LVIII. JAHRGANG 1924. NR. 102